



öffentliche Sitzungsvorlage

Stadtrat am 28.10.2021

Amt: 35 Amt für Umwelt- und Naturschutz
Verantwortlich: Volker Reichle, Leiter Amt 35
Vorlagennummer: 2021/35/317/2

TOP 6

Erlass einer Baumschutzverordnung für die Stadt Kempten (Allgäu)

Sachverhalt:

Der Stadtrat hat am 18.03.2021 beschlossen, die Verwaltung mit der Durchführung eines Verfahrens zum Erlass einer Baumschutzverordnung zu beauftragen.

Gleichzeitig wurde zur Sicherung der Entwicklung eine Veränderungssperre verfügt. Die Anhörung der Fachbehörden, der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzverbände sowie die öffentliche Auslegung wurden nunmehr durchgeführt. Dabei wurden verschiedene Anregungen, Bedenken und Einwendungen vorgetragen, die von der Unteren Naturschutzbehörde überprüft und sorgfältig abgewogen wurden, um eine sachgerechte Lösung zu erarbeiten. Darüber hinaus wurde der Naturschutzbeirat beteiligt, der in der Sitzung vom 02.08.2021 der Baumschutz-Verordnung einstimmig zugestimmt hat. Auch der Umweltausschuss hat der vorliegenden Baumschutz-Verordnung in der Sitzung vom 07.10.2021 mehrheitlich zugestimmt.

Es handelt sich hier zusammengefasst um folgende Punkte:

1. Stellungnahmen externer Träger öffentlicher Belange:

Mehrere Versorger haben angeregt, für ihre Aufgaben Ausnahmen in der Baumschutz-VO (VO) vorzusehen und diese vom Befreiungserfordernis nach § 4 der VO frei zu stellen. Eine solche „Generalausnahme“ ist für die Versorger nicht umsetzbar, da auch diese den Baumschutz beachten müssen und Maßnahmen an geschützten Bäumen zur Gefahrenabwehr oder Gewährleistung bzw. Herstellung der Verkehrssicherheit auch innerhalb des Geltungsbereichs der VO weiterhin nicht verboten und auch ohne vorherige Befreiung möglich (§ 3 Abs. 6) sind.

Die vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten angeregte Änderung, den Halbsatz *„mit Ausnahme von Wald auf Hausgrundstücken und anderen waldartig bestockten Flächen im Siedlungsbereich, die nicht zielführend forstwirtschaftlich genutzt werden“* in § 2 Abs. 4 Ziffer 6 zu streichen, wurde naturschutzfachlich als zutreffend erachtet und deshalb angenommen.

Das Amt für Denkmalpflege hat darauf hingewiesen, dass die denkmalschutzrechtliche Erlaubnispflicht bei Rodungen oder Ersatzpflanzungen im Bereich von Bodendenkmälern bzw. bei Ersatzpflanzungen das Verbot, Bodendenkmäler zu beeinträchtigen, beachtet werden muss. Dem wird jeweils Rechnung getragen, indem nach diesbezüglicher Überprüfung von Baumfällanträgen im GIS ein entsprechender Hinweis in die Genehmigungen aufgenommen wird.

2. Stadtinterne Stellungnahmen:

Auf Grund der Anregung des **Stadtplanungsamtes** wurde zu den in § 2 Abs. 3 Nr. 2 aufgeführten Grünordnungs- bzw. landschaftspflegerischen Begleitplänen in Bebauungsplanverfahren eine neue Nummer 3 mit Freiflächengestaltungs- und Außenanlagenplänen bezüglich der baurechtlichen Belange hinzugefügt. Ferner wird begrüßt, dass mit dem aktuellen Verordnungsentwurf bei der entscheidenden Frage „Baumschutz oder Baurecht“ eine Ermessensentscheidung zu treffen ist. Dazu wird bemängelt, dass hierzu in der Verordnung Regelungsinhalte fehlen, wie in der Praxis das Ermessen ausgeübt werden soll. In der Baumschutz-VO liegt hier die abstrakte Regelung in § 4 Abs. 3 Nr. 3 vor, wobei das Ermessen im Einzelfall entsprechend der Verordnung auszulegen ist. Es handelt sich dabei um eine allgemeine Thematik der Rechtsanwendung – nämlich der Umsetzung einer abstrakten Regelung auf einen konkreten Sachverhalt.

Das **Bauordnungsamt** weist auf Grund der formellen Konzentrationswirkung baurechtlicher Genehmigungsverfahren darauf hin, dass im Baugenehmigungsverfahren über eine nach dem VO-Entwurf notwendige Befreiung entschieden wird und sich das Baurecht i. d. R. im Innenbereich gegenüber dem Baumschutz durchsetzen wird, was hier tatsächlich der Fall sein wird.

Seitens der Bauordnung wird ferner vorgeschlagen auch die ausreichende Belichtung nach Art. 45 Abs. 2 BayBO zu berücksichtigen und die Formulierung in § 5 Abs. 3 abstrakter zu regeln. Die Berücksichtigung einer ausreichenden Belichtung ist durch § 4 Abs. 3 Nr. 1 der VO bereits abgedeckt. Demnach kann eine Befreiung erteilt werden, wenn die Nutzbarkeit des Gebäudes durch geschützte Bäume unzumutbar beeinträchtigt wird. Die Formulierung in § 5 Abs. 3 der VO wurde geändert, da der Baumschutz und die damit verbundenen Erfordernisse auch andere verbindliche Verfahren im Innenbereich betreffen kann.

Das **Amt für Tiefbau und Verkehr, Abt. Stadtgrün** regt eine Ergänzung in § 2 Absatz 7 bezüglich der Definition des Wurzelbereichs geschützter Bäume an, in dem im Zweifelsfall der tatsächliche Wurzelbereich festzustellen bzw. zu berücksichtigen ist. Diese Anregung wurde aufgenommen, da die tägliche Praxis der Baumpflege bzw. des Baumschutzes auf Baustellen immer wieder Fälle aufzeigt, in denen Bäume oftmals durch bauliche Barrieren ausgelöst einseitig weit über den oben genannten Wurzelbereich (Traufbereich +1,5m) hinauswurzeln und eine Verletzung oder anderweitige Beeinträchtigung von Starkwurzeln in den Oberbodenschichten zum Verlust der Standsicherheit des Baumes führt bzw. führen kann.

Für die Ausgleichsmaßnahmen in § 7 Absatz 1 und Absatz 2 sollte eine Änderung erfolgen, dass bei der Erteilung einer Befreiung nach § 4 für die Beseitigung eines geschützten Baumes der Antragsteller zu angemessenen Ersatzpflanzungen verpflichtet ist. Als Begründung zur Änderung wird angeführt, dass die Verpflichtung zum ökologischen Ausgleich mittels Ersatzpflanzungen oder Ausgleichszahlung nach heutiger

Maßgabe wesentlich differenzierter betrachtet werden muss. Dieser Anregung wird durch die Aufnahme des Wortes „mindestens“ 1 Baum bzw. 2 Bäume bei den Ersatzpflanzungen in § 7 Absatz 1 bzw. 2 mit der Ergänzung der Verordnung durch den Naturschutzbeirat (siehe Nr. 3) entsprochen.

In § 7 Absatz 6 sollten die Anforderungen für eine Ausgleichsabgabe geändert und den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden. Auf Grund der Verknappung öffentlicher Flächen für Ersatzpflanzungen wird der weitergehende Begriff „im öffentlichen Raum“ statt der bisherigen Formulierung „auf öffentlichen Grünflächen“ übernommen, ebenso wie die Pflegeverlängerung auf 5 Jahre, nachdem nur so gewährleistet werden kann, dass Bäume selbständig die sommerlichen, langanhaltenden Trockenphasen überstehen können. Ferner wird der Begriff des Kemptener Pflanzsubstrats in die angegebene Formulierung „geeignetem, standortgerechten“ Pflanzsubstrat geändert.

Die Formulierung der Verbote in § 3 Absatz 5 Nr. 5 sollte mit „schonende Form- und Pflegeschritte zur Beseitigung des Zuwachses und Gesunderhaltung der Bäume“ nachvollziehbarer formuliert und in Nr. 6 nach Straßen mit „ Fassaden und straßenbaulichen Elementen“ vollständigshalber ergänzt werden, was berücksichtigt und die Verordnung entsprechend geändert wurde.

Das **Amt für Wirtschaftsförderung, Abt. Liegenschaften** hat angeregt in § 2 Absatz 5 Nr. 4 der VO neben den Ausnahmen für Bäume im Sinne des § 1 Bundeskleingartengesetz auch die Grabelandanlagen sowie die Natur- und Freizeitanlagen der Stadt Kempten mit aufzunehmen, da diese den gleichen Zweck wie die Kleingartenanlagen verfolgen.

Diese Änderung kann aus fachlicher Sicht mitgetragen werden, da hier tatsächlich die gleichen Zwecke verfolgt werden mit der Vergabe von kleinteiligen Parzellen zur gärtnerischen Nutzung.

3. Naturschutzbeirat:

Die Änderungen auf Grund der eingereichten Einwendungen/Anregungen wurden zustimmend zur Kenntnis genommen.

Zu den Ersatzpflanzungen in § 7 Absatz 1 bzw. 2 wurde in der Naturschutzbeiratssitzung vom 02.08.2021 von der Mehrheit der Mitglieder die Ansicht vertreten, dass diese Regelung zu starr ist und auch der ökologische Ausgleich nicht ausreichend berücksichtigt wird. Die Anregung, bei den zu fordernden Ersatzpflanzungen jeweils das Wort „mindestens“ einzufügen, damit hier je nach Lage des Einzelfalls ein Ermessen ausgeübt und ggf. ein größerer Ersatz gefordert werden kann, wurde einstimmig beschlossen und die Baumschutz-Verordnung entsprechend ergänzt.

Bei der Ausnahme von Obstbäumen und Fichten im § 2 Absatz 4 regten mehrere Naturschutzbeiräte an, diese nicht auszunehmen, da sie ebenfalls ökologisch wertvoll sind und verschiedenen Vogel- und Insektenarten eine „Heimat“ bieten. Diese Anregung sollte bei der abschließenden Behandlung im Umweltausschuss zur Diskussion gestellt werden. Der Umweltausschuss hat die Aufnahme in seiner Sitzung vom 07.10.2021 abgelehnt, nachdem dies auch aus naturschutzfachlicher Sicht nicht für erforderlich erachtet wurde.

Ferner wurden auf Grund vorgebrachter Anregungen von verschiedenen Stellen einige redaktionelle Änderungen im Verordnungstext vorgenommen.

Anwendung der Baumschutzverordnung - Zuständigkeit:

In der Praxis werden die Baumfällgenehmigungen auch weiterhin wie seit der Einführung der Sicherstellungs-VO von der Verwaltung erteilt, während Ablehnungen im Umweltausschuss behandelt werden, was auch so vom Umweltausschuss beschlossen und in die Verordnung aufgenommen wurde.

Dem Stadtrat wird vorgeschlagen, folgenden **Beschluss** zu fassen:

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die im Rahmen des Anhörungsverfahrens geänderte Baumschutz-Verordnung in der Fassung des Entwurfes vom 08.10.2021.

Anlage

Entwurf der Baumschutz-VO v. 08.10.2021